

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: "Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Redaktion: Nr. 20.

der Königl. Kreishauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 98.

Montag, 29. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugssatz bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Rediger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Telefonaufzähler bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Rentenabkommen sind werden angenommen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Anzeigentages bis Sonnabend 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaufmännische Straße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Donnerstag, den 2. Mai 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslotto 1 Geldkassette und 1 Fahrstegel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 26. April 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Da in letzter Zeit mehrfach wahrgenommen worden ist, daß die Bestimmungen in der nachstehend wiederholten Bekanntmachung vom 25. Juli 1900 nicht gehörig befolgt werden, bringen wir diese mit dem Bemerkern in Erinnerung, daß bei weiteren Übertretungen Bestrafung erfolgen wird.

Der Rath der Stadt Riesa, am 29. April 1901.

Begrüsst. Voeter.

R.

Verkehr mit Kinderwagen auf den Fußwegen.

Unter theilweiser Abänderung des § 6 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 wird hiermit Folgendes bestimmt:

Das Fahren mit Kinderwagen, in denen Kinder bis zum erfüllten 3. Lebensjahr gefahren werden, und das Fahren mit Fahrrädern, in denen frische oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist in den mit Steinpflaster versehenen Straßen auf den Fußwegen gestattet, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Fahren ist nur auf dem in der Fahrtleitung rechts gelegenen Fußweg und zwar auf dem an die Häuser anstoßenden Theile des Fußweges zulässig.
- 2) Die Wagen und Fahrräder haben den entgegenkommenden und sie überholenden Fußgängern auszuweichen.
- 3) Der Fußverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei starkem Fußverkehr haben die Wagen den Fußweg zu verlassen.

Verbietet ist:

- 1) Das Auf- und Abfahren der Kinderwagen und Fahrräder auf nur kurzen Strecken des Fußweges (sogenannte Promenaden).
- 2) Das Stehenlassen und unzöthige Halten der Wagen und Fahrräder auf dem Fußweg, namentlich vor Schauspielen und Hochzeiten.
- 3) Das Nebeneinanderfahren mehrerer Kinderwagen oder Fahrräder; als Nebeneinanderfahren ist auch anzusehen, wenn zwei Personen, die Wagen oder Fahrräder führen, nebeneinander gehen, und von denen die eine den Wagen oder Fahrrad vor sich herschiebt, die andere ihm nach sich zieht, oder wenn eine Person einen Wagen vor sich herschiebt und einen anderen noch sich zieht.
- 4) Schnelles Fahren und jedes Gebahren, wodurch der Fußverkehr belästigt oder beeinträchtigt wird.

5) Das Fahren mit leeren oder nur zur Beförderung von Sachen dienenden Wagen und Fahrrädern.

Das Fahren mit Kinderwagen oder Fahrrädern auf den entlang der nicht mit Steinpflaster versehenen Straßen führenden Fußwegen ist verboten. Es ist jedoch nachgelassen, auch auf diesen Fußwegen zu fahren:

- 1) wenn die Straße sich in schwer begehbarem Zustande befindet, also namentlich bei und kurz nach starkem Regen- und Schneewetter, bei Straßenarbeiten;
- 2) wenn auf der Straße ein Fahrwichter herrscht, der die Insassen der Wagen oder der

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, 29. April 1901.

Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 30. April 1901, Nachm. 6 Uhr. 1. Beschlüsse des Stadtraths und des Schulausschusses, Weiterbefreiung des Schuldirektors. 2. Naturalisationsgesuch des Herrn Buchbinder Hampel hier. 3. Beschlussoffnung über Ankauf des Renditehauses Hausegrundstücks an der Siedlung durch die Stadtgemeinde Riesa. 4. Gesuch des Commandators der Genossenschaft des Johanniterordens um Bezeichnung von Besitzveränderungsabgaben. 5. Bauleichkeiten in heutiger Schloßbrauerei. 6. Änderung einiger Bestimmungen des mit der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden abgeschlossenen Vertrags vom 14.—29. Juni 1897. 7. Reklantenregulativ. Ratsherrn: Bürgermeister Voeter und zu Punkt 1 Schuldirektor Dr. Michel.

Das "Vaterland", das Organ des Konservativen Landesvereins und sämmtlicher Konservativer Vereine im Königreich Sachsen, schreibt: Die Sozialdemokraten haben sich in den Parlamenten genugsam als die einzigen Vertreter der Arbeiter aufgeführt, ohne daß in den meisten Fällen die Vertreter der Partei in den Parlamenten dem Arbeitervolk wirklich angehören. Die sozialdemokratischen Abgeordneten sind vielmehr meist Fabrikanten, Lagerhalter, Redakteure und berufsmäßige Agitatoren, die Männer der "schwulen Haust" werden von den Volkswertungen jüngst fern gehalten. Eine Anzahl konservativer Männer hat nur die Absicht, den Versuch zu machen, noch und noch einen Stamm von wirtschaftlichen Arbeitern in die Zweite Sächsische Kammer zu bringen. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um Arbeitervolk handeln, die sich nicht der internationalen

Sozialdemokratie zugeschrieben haben, sondern deren nationale Königstreue Gedenkung über jeden Zweck erhalten ist. Glücklicherweise bleibt es ja noch eine große Anzahl solcher Arbeiter! Wie wir hören, ist im 9. ländlichen Wahlkreis (Radeberg, Radeburg u. J. v.) eine Bewegung im Gange, um aus der Mitte der zahlreichen, den Königstreuen Arbeiter-Vereinigungen angehörigen Arbeiter einen geeigneten Arbeitskreis für den Landtag zu finden. Wir sind uns darüber durchaus nicht im Unklaren, daß die Verwirklichung dieser Absicht nicht leicht ist, aber mit derselben ist zweifellos eine Anregung gegeben, die im allgemeinen volkständlichen Interesse liegt und die aufs Beste deutlich, wie die Konservativen bestrebt sind, eine Vertretung aller Berufszweige im Landtag zu erhalten. Es würde, wenn die Idee sich verwirklicht, in die parlamentarische Vertretung unseres Landes zum erstenmal ein wirtschaftlicher Arbeiter einziehen, der nicht dem Kommando der Führer der internationalen Sozialdemokratie blindlings folgt, sondern der nach eigenem besten Wissen und Gewissen die Interessen seiner Arbeitskollegen sowohl wie der Allgemeinheit vertreibt.

Äußerlich ist nach den "Leipz. N. R." ein sehr sinnreicher neuer Versuch zur Desinfektion von Krankenzimmern gemacht worden. Es wurden nämlich Kerzen hergestellt, bei denen das Stearin oder Paraffin, woraus sie bestanden, Corbol oder sonstige desinfizierende Stoffe beigebracht waren. Indem diese Kerzen nun die Nacht hindurch brannten, vertrieben sie diese Stoffe in der Luft des Zimmers und sorgten so dauernd für die Desinfektion derselben. Es ist ja richtig, daß der größte Theil dieser Desinfektionsstoffe in der Flamme verbrennt und sich dabei in seine Elementarbestandteile zerlegt, aber ein wenig bleibt doch immerhin unverändert und wirkt dann um so energischer, als die kleinen Verdunstungspartikelchen sich mit großer

Schnelligkeit möglicherweise gefährden könnte; noch Sicherung der Gefahr sind die Fahrwege sofort wieder zu verlassen;

- 3) wenn das Fahren auf der Fahrbahn auf Grund ärztlicher Anordnung für die Insassen der Wagen oder der Fahrräder unzulässig erscheint; das Fahren auf dem Fußweg ist in diesem Falle jedoch nur dann gestattet, wenn beim Fahren ein entsprechender behördlicher Erlaubnischein mitgeführt wird, der von uns auf Vorlegen der ärztlichen Sicherung gebührenden Ausgestellt werden wird.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Untergangsstelle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, den 25. Juli 1900.

Der Rath der Stadt Riesa als Polizeibehörde.

Voeter.

Die Einkommensteuer auf den ersten Termin dieses Jahres ist mit der Hälfte des Jahresbeitrags bis längstens

den 15. Mai e.

an die Stadteinnahme abzuführen.

Riesa, am 29. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Voeter.

Die zum Neubau des zweiten Mannschaftsgebäudes für das Plonter - Bataillon Nr. 22 zu Riesa erforderlichen

Roos I Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten,

- III Zimmerarbeiten,

- IV Schmiede- und Eisenarbeiten,

- IVa Eisen- und Eisenwalzarbeiten,

- VI Klempnerarbeiten,

sollen in öffentlicher unbeschränkter Verbindung vergeben werden.

Zeichnungen und Verbindungunterlagen liegen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten — Riesa, Rätheke an der Weißstraße — zur Einsicht aus und können Verbindungsbeschläge dadurch gegen Erfüllung der Selbstlösen entnommen bzw. bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen bis Sonnabend, den 11. Mai 1901, Vorm. 10 Uhr für Roos I

* * * * * 10 $\frac{1}{4}$ * * * III

* * * * * 10 $\frac{1}{4}$ * * * IV

* * * * * 10 $\frac{1}{4}$ * * * IVa

* * * * * 11 * * * VI

postfrei an untenbezeichnete Stelle einzureichen, wobei die Eröffnung in Gegenwart der erschienenen Bieter erfolgen wird. Zuschlagsliste 4 Wochen. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Der Gemeindevorstand.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behandelt werden können, aufgefordert, wegen Mithilfe des Einschätzungsgerichts sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Welsa, am 27. April 1901.

Reichsamt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber